

Beförderung von gefährlichen Gütern Schulungsanforderungen an die betroffenen Personenkreise

Nachstehend wird die Neufassung der Nachrichten für Luftfahrer „Beförderung von gefährlichen Gütern, Schulungsanforderungen an die betroffenen Personenkreise“ bekanntgegeben.

Die Nfl II 94/98 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 4. April 2002
U6 438.2/2002

Der Präsident des Luftfahrt Bundesamtes

Schwierczinski

Nachrichten für Luftfahrer Beförderung von gefährlichen Gütern Schulungsanforderungen an die betroffenen Personenkreise

Das Luftfahrt Bundesamt legt hiermit folgende Regelung fest:

Rechtliche Grundlage dieser Veröffentlichung sind:

Die JAR-OPS 1 und 3 deutsch

Die international gültigen Gefahrgutvorschriften der ICAO, grundlegend gefordert durch §27 LuftVG i.V.m. §78 LuftVZO

1. Alle Personen, die sich mit der Versandvorbereitung / Abfertigung / Beförderung von Gefahrgut im Luftverkehr befassen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Einweisungsschulung teilgenommen und sich spätestens nach 24 Monaten einer Wiederholungsschulung unterzogen haben.

Die in den Schulungen zu vermittelnden Themenkreise ergeben sich aus der JAR-OPS 1/3 deutsch, den ICAO T.I. und den IATA-DGR .

2. Schulungen können als Lehrgang oder im Selbststudium durchgeführt werden. Sowohl das Material des Schulungsveranstalters als auch das zum Selbststudium benötigten eine Anerkennung durch das Luftfahrt-Bundesamt. Die Schulungsunterlagen (insbesondere Themenkreise, Zeitvorgaben und Abschlusstest) sind dem Luftfahrt-Bundesamt (s. Abs. 7) vor erstmaliger Durchführung einer solchen Schulung zwecks Genehmigung einzureichen. Die erforderlichen Einbesserungen, bedingt durch die Änderungen der unter Anmerkung 1 genannten Vorschriften sind dem Luftfahrt-Bundesamt (s. Abs. 7) fristgerecht einzureichen, da ansonsten die Schulungsgenehmigung automatisch erlischt.
3. A: Die Schulungen dürfen nur von Lehrkräften durchgeführt werden, die im Besitz eines gültigen Zertifikates sind, wie für die Personalkategorie 3 vorgesehen.
B: Findet eine Schulung durch Selbststudium statt, gilt für den Auswertenden des Abschlusstestes Punkt 3A.
C: Personen, welche Schulungen für die Personalkategorie 3 abhalten möchten, müssen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gefahrgutbeförderung u.a. im Luftverkehr nachweisen können und vor erstmaliger Durchführung beim Luftfahrt-Bundesamt (s. Abs. 7) einen

4. Mindestdauer der Schulungen:

A: Personalkategorie 3:
Grundsulung: 5 Tage
Wiederholungsschulung gem. Punkt 1: 3 Tage

B: Personalkategorie 1:
Grundsulung: 4 Tage
Wiederholungsschulung gem. Punkt 1: 2 Tage

C: Personalkategorie 6:
Grundsulung: 4 Tage
Wiederholungsschulung gem. Punkt 1: 2 Tage

D: Für alle anderen Personalkategorien keine zeitliche Vorgabe

Zeitliche Verkürzungen für Schulungen genannt unter B und C sind zulässig, wenn die von den Teilnehmern ausgeübte Tätigkeit auf wenige Gefahrenklassen beschränkt ist oder die Teilnehmer einem reduzierten Anforderungsprofil entsprechen. Eine solche Beschränkung ist im Lehrgangszertifikat eindeutig auszuweisen.

5. Nach Lehrgängen und/oder nach einem Selbststudium ist sowohl bei Erstschulung als auch bei Wiederholungsschulungen ein schriftlicher oder ein rechnergesteuerter genehmigter Abschlußtest zu absolvieren. Zur Erlangung oder Erneuerung des Qualifikationsnachweises sind 70%, jedoch ab 01.01.2003 80% der zu erreichenden Punktzahl erforderlich. Nach erfolgreichem Abschlußtest ist ein Zertifikat auszustellen, dessen Inhalte in den jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften für den Verkehrsträger Luft niedergelegt sind.
6. Über die Schulungsveranstaltungen sind Unterlagen mindestens für die Laufzeit der Qualifikationsnachweise aufzubewahren, die Aufschluß über die Lehrgangsinhalte, die Dauer des Lehrgangs und die Ergebnisse der Teilnehmer geben. Dem Luftfahrt-Bundesamt muß jederzeit auf Anforderung Einsicht in die Schulungs- und Testunterlagen gewährt werden.
7. Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde im Luftverkehr ist für den Bereich Gefahrguttransport das:

Luftfahrt Bundesamt
Fachbereich Gefahrgut
Kelsterbacher Straße 23
65479 Raunheim
Tel. 06142/9461-(0)
Fax 06142/9461- 29

Anmerkung:

ICAO T.I. heißt:

International Civil Aviation Organisation, Technical Instructions for the safe Transport of Dangerous Goods by Air, Doc 9284-AN/905, zu beziehen durch: Document Sales Unit, 999 University Street, Montreal, Quebec, Canada H3C 5H7, Tel.: (514) 954-8219, Fax.: (514) 954-6077

JAR-OPS heißt:

Joint Aviation Requirements - Operations, zu beziehen durch: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Amsterdamerstr. 192, 50735 Köln, Tel.: 0221/97668200, Fax: 0221/97668278 (in deutscher Sprache) bzw. Westward Digital Ltd., 37 Windsor Street, Cheltenham GL 52 2DG, England, Tel.: +44 1242 234 151, Fax: +44 1242 584 139 (in englischer Sprache) oder: